

# **Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)**

**Informationsveranstaltung**

**IHK-Verbund Mittelhessen  
Langgöns, 04.09.2009**

- **Ralf Nauert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Versicherungsrecht
- **MESCHKAT & NAUERT**, Gießen, Ffm  
[www.cargoanwaelte.de](http://www.cargoanwaelte.de)
- **Transportschaden, Haftungsregress  
und Transportrecht allgemein**

# Handlungsbedarf für Unternehmer!

- Unternehmer dürfen Fahrten nur anordnen und zulassen, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften über die Qualifizierung stehen,

§ 2 Abs. 3 BKrFQG

- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Missachtung droht Bußgeld von bis zu 20.000,00 €,

§ 9 BKrFQG

# Handlungsbedarf für Unternehmer!

- Ordnungswidrigkeit liegt bereits vor, wenn **keine Überwachung** zum Vorliegen der Grundqualifikation und der erforderlichen Weiterbildung erfolgt

§ 9 Abs 2 BKrFQG: „Fahrt ... zulässt“

- **ABER:** Qualifizierungspflicht richtet sich originär an die Fahrer

# Zweck des Gesetzes

- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Schadensminimierung
- Verringerung von Umweltbelastungen
- Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs
- Verbesserung der Ladungssicherung
- Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste (bei Personenbeförderung)

# Interesse des Unternehmers

- Steigerung der Kundenzufriedenheit
- Kostenreduzierung durch geringeren Kraftstoffverbrauch
- Reduzierung von Schadenfällen
- Steigerung der Kollegialität
- Gesundheitsvorbeugung
- Senkung von Ausfallzeiten
- Optimierung des Fahrer- und Fahrzeugeinsatzes

# Qualifizierungsangebot schaffen!

- Unternehmen sollten daher Fachfortbildungen anbieten, die für Fahrer den Anforderungen an Weiterbildungen nach BKrFQG entsprechen (mindestens 5 x 7 Stunden in 5 Jahren)

mittels:

- Selbstdurchführung (als Ausbildungsstätte)
- Angebot im Verbund mit anderen Unternehmen
- Angebot in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner
- Hinweis/Information über Angebot Dritter
- ggf. Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen

# Bestandsarbeitsverhältnisse

- Grundsätzlich keine Grundqualifikation erforderlich wegen Besitzstandsregelung; § 3 BKrFQG (**Stichtagsregelung**):

**10.09.2008** für D1, D1E, D, DE (Bus)

**10.09.2009** für C1, C1E, C, CE (Lkw)

- Problem: Neuerteilung?  
RP Gießen: Stichtagsregelung greift nicht

# Bestandsarbeitsverhältnisse

- ABER: auch bestehendes Fahrpersonal muss laufende Weiterbildung nachweisen

- die erste Weiterbildung ist abzuschließen

bis zum **09.09.2013** im Personenverkehr (Bus)

bis zum **09.09.2014** im Güterverkehr (Lkw)

= jeweils 5 Jahre nach Stichtag;

vgl. § 5 Abs. 1 BKrFQG

# Bestandsarbeitsverhältnisse

- ABER: Intervalle können an die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis angepasst werden.  
Übergangsfrist für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die vor dem **10.09.2015** (Bus) bzw. **10.09.2016** (Lkw) abläuft:
  - das erste Weiterbildungsintervall kann auf diesen Ablauftag bezogen verlängert werden;

vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG.

# Arbeitgeberpflichten des Unternehmens

- Kontroll- und Überwachungspflicht
- durch Führung von Fristenkalendern
- durch Hinweise an Arbeitnehmer
- durch arbeitsvertragliche Pflichtenkonstitution
- durch Stichprobekontrollen
- immer dokumentieren!

# Weiterbildungskosten

- Grundsatz:  
Kosten der Weiterbildung sind Sache des Arbeitnehmers!
- Vgl. dazu BAG zur Fahrerkarte:

*„Der Arbeitgeber ist ohne vertragliche Verpflichtung nicht zur Übernahme oder zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet, die dem Arbeitnehmer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften persönlich und ohne jede Anknüpfung an das bestehende Arbeitsverhältnis bei Schaffung von persönlichen Berufsausübungsvoraussetzungen entstehen“*

BAG, Urteil vom 16.10.2007, 9 AZR 170/07

# Weiterbildungskosten

- Nur Sache des Arbeitnehmers?  
Da auch Unternehmerpflicht, § 2 Abs. 3 BKrFQG
- Aber vergleichbare Situation wie Fahrerkarte-Fall:
  - Eigeninteresse des Arbeitnehmers überwiegt
  - Berufsausübungsvoraussetzung
  - Keine Beschränkung auf das bestehende Arbeitsverhältnis, § 5 Abs. 3 BKrFQG sieht ausdrücklich eine Anrechnung bereits erbrachter Weiterbildungseinheiten bei Arbeitgeberwechsel vor

# Weiterbildungskosten

- Problem: bei Angebot von Weiterbildungen in Regie des Arbeitgebers – siehe oben - fallen diesem abweichend die Kosten zur Last
- Kostenentlastung des AN ist geldwerter Vorteil
- es droht **Steuer- und Beitragspflicht!**
- vgl. Rspr. des BFH:

*„Die Übernahme von für die weitere Ausübung des Berufes notwendigen Arbeitnehmeraufwendungen ist als Arbeitslohn anzusehen, wenn das Eigeninteresse des Arbeitnehmers und nicht das betriebliche Interesse überwiegt“*

BFH, Urteil vom 29.07.2007, VI R 64/06

# Weiterbildungszeit

- Auch hier Grundsatz:  
Weiterbildung ist Sache des Arbeitnehmers
- Problem: Wenn unternehmensintern eine Schulung zur Weiterbildung angesetzt wird, kann betriebliche Weisung vorliegen
- Folge: Schulungszeit kann vergütungspflichtige Arbeitszeit sein

# Weiterbildungsvereinbarung

- bei schlichter Kostenübernahme droht betriebliche Übung!
- Daher Weiterbildungsvereinbarung schließen!
- **Freiwilligkeitsvorbehalt** oder **Widerrufsvorbehalt**?
- Klare Regelung zur **Kostentragung**
- Klare Regelung zur **Teilnahmepflicht** (freiwillig oder Dienstveranstaltung)
- Regelung einer **Ausbildungskostenerstattungspflicht** bei Ausscheiden des Arbeitnehmers? Sehr hohe Hürden für eine wirksame Vereinbarung!

# Neueinstellungen

- Bei Neueinstellungen ist zwingend zu prüfen,
- ob eine Grundqualifikation erforderlich ist und wenn ja, ob sie vorhanden ist, sowie
- ob im laufenden Intervall bereits Weiterbildungen absolviert wurden (übertragbar); § 5 Abs. 3 BKrFQG
- bzw. wann die nächste Weiterbildung erforderlich ist.

# Neueinstellungen

- Vertragsschluss unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt des Beginns Qualifizierung vorliegt (ähnlich Fahrerlaubnis-Praxis)
- Pflicht, Nachweise über im laufenden Intervall bereits erbrachte Weiterbildungen zur Verfügung zu stellen
- Pflicht, laufend Führerschein und sonstige Dokumente zur Prüfung vorzulegen
- Pflicht des Arbeitnehmers zur laufenden Überprüfung der Gültigkeit der Qualifizierung

# Kündigungen

- Verfügt ein Fahrer nicht über die notwendige Qualifikation, ist er nicht mehr einsetzbar.
- § 2 Abs. 3 BKrFQG ist gesetzliches Verbot!
- = **Beschäftigungshindernis**, wenn nicht anders einsetzbar: vertragliche und qualitative Austauschbarkeit
- grundsätzlich: Recht zur Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen
- ABER Abwägung, ob die Gelegenheit zur Nachholung der Qualifikation gegeben werden muss

# Bußgelder

- Grundsätzlich werden bei Verstößen zwei getrennte Verfahren eingeleitet:
  - **1. gegen den Fahrer** wegen der Missachtung der Qualifizierungspflicht
  - **2. gegen den Unternehmer** wegen der Missachtung des Einsatzverbotes
- Bußgelder werden gegen den Adressaten persönlich verhängt
- d.h. Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer verursachte Bußgelder nicht ersetzt verlangen;
- erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Bußgelder, so ist dies Arbeitslohn!

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
- **Ralf Nauert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Versicherungsrecht
- **MESCHKAT & NAUERT**, Gießen, Ffm  
*[www.cargoanwaelte.de](http://www.cargoanwaelte.de)*